

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 23.03.2026 bis zum 10.04.2026 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Deutsche Telekom Schreiben vom 23.03.2026	Stellungnahme zum Bebauungsplan Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 17.2 Vossko Gemeinde Ostbevern bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren	Der Hinweis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die bestehende Leitungsinfrastruktur der Telekom im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.

		Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Es sollen innerhalb des Baugebietes Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege (Private Verkehrsflächen) gewidmet werden. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitte ich deshalb, die im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Flächen festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das	Der Hinweis, dass Bestand und Betrieb der vorhandenen Leitungen weiterhin gewährleistet bleiben müssen, wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich in der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Anregung, zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung im Bebauungsplan Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH festzusetzen, wird nicht berücksichtigt. Sofern aufgrund der Umsetzung der Planung eine Verlegung von bestehenden Leitungen erforderlich werden sollte, wird im Rahmen der Umsetzung der Planung auf Kosten des Veranlassers
--	--	---	--

		Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut erfolgen: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauaus-	eine entsprechende Verlegung in Abstimmung mit der Telekom vorgenommen. Der Hinweis zu den Voraussetzungen für eine Neuverlegung von Telekommunikationstrassen durch die Deutsche Telekom wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Ausführung von Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Umsetzung der Planung berücksichtigt.
--	--	---	---

		führung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.	
2	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen Schreiben vom 24.03.2026	Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes Wir begrüßen sowohl in Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorgang 119618) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes (Vorgang 119617) dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Betriebserweiterung und Umstrukturierungsmaßnahmen für den etablierten Gewerbebetrieb geschaffen werden.	Der Hinweis, dass die Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen, die vorliegende Planung begrüßt, wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Schreiben vom 02.04.2026	Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 17.2 "Vossko" - Az.: 54.13.03-234/2026.0103 Mit Schreiben vom 19.03.2026 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen.	Der Hinweis, dass keine Anregungen zur Planung vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

		Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Im Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. https://www.bezregmuenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf	Der Hinweis, dass die Untere Wasserbehörde zu beteiligen ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 02.04.2026	Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch die oben aufgeführte Bauleitplanung sollen die bisherigen Änderungen und die aktuellen Entwicklungsabsichten des Betriebes Vossko GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben zusammengeführt und auf Grundlage einer aktuellen Katasterunterlage planungsrechtlich gesichert werden. Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt, wie bisher, über das bestehende Straßenverkehrsnetz. Der Lieferverkehr zu bzw. von den Gewerbebetrieben erfolgt dabei ausschließlich über die vorhandene Gemeindestraße „Vosko-Allee“ mit direktem Anschluss an die Bundes-	

		straße 51. Im weiteren Bebauungsplanverfahren sind die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu erwartende Verkehrserzeugung und die damit verbunden Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz zu betrachten. Soweit durch die Baugebietsentwicklung keine maßgeblichen zusätzlichen Verkehre erzeugt werden, bestehen seitens Straßen.NRW gegen die geplante verkehrliche Erschließung keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern aufgrund der geplanten Betriebsentwicklung eine zusätzliche Verkehrserzeug erfolgt, ist die leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung im Zuge der Bundesstraße 51 anhand einer Verkehrsuntersuchung nachzuweisen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird.	Die Anregung, im weiteren Verfahren die Auswirkungen der künftigen Verkehrserzeugung auf das klassifizierte Straßennetz zu betrachten, wird berücksichtigt. Der Hinweis, dass gegen die geplante verkehrliche Erschließung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern diese keine maßgeblichen zusätzlichen Verkehre erzeugt, andernfalls jedoch der Nachweis einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Erschließung im Zuge der Bundesstraße 51 nachzuweisen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.
5	Kreis Warendorf Schreiben vom 09.04.2026	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:	

		Zu den Belangen des Immissionsschutzes kann von hier erst Stellungnahme abgegeben werden, wenn die abschließende Schall- und Geruchsprognose vorliegen. <u>Amt für Planung und Naturschutz</u> Gegen die vorliegende Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anregung: Eine naturschutzfachliche Stellungnahme ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Unterlagen noch nicht vorliegen. Aufgrund der verschiedenen, teilweise bereits genehmigten oder teilweise vorabgestimmten Bauvorhaben, wird angeregt, vor der Durchführung der Offenlage eine gesonderte Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. <u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</u> Untere Wasserbehörde Wasserwirtschaft und Gewässer: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt, jedoch weise ich auf Folgendes hin: Bereits in meiner Stellungnahme zur Neuaufstellung Sondergebiet Vosskötter (B.-Plan Nr. 17.1) habe ich darauf hingewiesen, dass bei Nutzung	Der Hinweis, dass zu den Belangen des Immissionsschutzes erst eine Stellungnahme abgegeben werden kann, wenn die abschließende Schall- und Geruchsprognose vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, aufgrund fehlender naturschutzrechtlich relevanter Unterlagen allerdings noch keine fachliche Stellungnahme abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, vor der Durchführung der Offenlage eine gesonderte Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen, wird berücksichtigt.
--	--	--	---

	des Stillgewässers als Regenrückhaltebecken sowie als Feuerlöschteich eine Umwidmung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist, sofern es nicht baurechtliche Regelungen dazu vorliegen. Bisher erfolgte hierzu keine Rückmeldung, ob eine Umwidmung erforderlich ist oder baurechtliche Regelungen dazu vorliegen. <u>Untere Wasserbehörde Landwirtschaftliche Wasserwirtschaft:</u> Ich habe zur Änderung des FNP und zum B-Plan folgende Anregungen: 1.Südlich des vorgesehen Geltungsbereiches sind im Plan zwei Teiche dargestellt. Diese Teiche sind Bestandteil der Abwasseranlage der Fa. Vosko. Das Niederschlags- und das Kühlwasser wird über den östlichen Teich (Vorbecken) und den westlichen Teich (Regenrückhaltebecken und Löschwasserbereich) gedrosselt in ein Gewässer eingeleitet. Die Einleitungen sind jeweils mit wasserrechtlichen Erlaubnissen geregelt. Da es sich um Abwasseranlagen der Fa. Vosko handelt, sollten diese Anlagen m. E. in den Geltungsbereich des FNP und des B-Plans einbezogen werden. 2.In der Legende des Plans wird die Fläche für die Kläranlage als Fläche für die Versorgungsanlage dargestellt. Bei der Kläranlage handelt es sich nicht um eine Versorgungsanlage, sondern	Der Hinweis, dass die Nutzung des Stillgewässers als Regenrückhaltebecken sowie als Feuerlöschteich eine Umwidmung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich macht, sofern nicht baurechtliche Regelungen dazu vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Teichanlagen mit in den Bebauungsplan einzubeziehen, wird mangels städtebaulichen Erfordernisses nicht gefolgt.
--	---	---

		um eine (Abwasser-)Beseitigungsanlage. Die Legende ist entsprechend zu ändern. Der Erläuterungsbericht müsste bei einer Änderung des Geltungsbereichs angepasst werden (außerhalb des Plangebietes; südlich des Plangebietes). <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/ Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Die Stellungnahmen des Amtes für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Amt 32) und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (Amt 39) liegen bisher nicht vor und werden ggf. nachgereicht.	Die Anregung, die Festsetzung bzgl. der bestehenden Kläranlage in „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ zu ändern, wird berücksichtigt. Der Hinweis, dass weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen Eintragungen im Plangebiet enthalten, wird zur Kenntnis genommen.
6	TEO Abwasserbetrieb Schreiben vom 10.04.2026	Gegen den Bebauungsplan Nr. 17.2 "Vossko" hat die Abwasserbetrieb TEO AöR keine Bedenken. Seitens der Vossko GmbH & Co.KG ist aktuell geltendes Recht, wie WHG, LWG und SüwVO Abw. einzuhalten.	Der Hinweis, dass keine Bedenken zur Planung vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

		Da die auf dem Betriebsgelände anfallenden Abwässer über die firmeneigene Kläranlage behandelt und über eine Einleitstelle dem nächsten Vorfluter zugeführt werden, ist die zuständige Behörde, die UWB, des Kreises Warendorf.	
7	Stadt Warendorf, Amt 61 Schreiben vom 13.04.2026	Krankheitsbedingt konnte die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 17.2 "Vossko" gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB nicht bis zum 10. April eingereicht werden. Ich bitte Sie dennoch die Folgenden Anmerkungen der Stadt Warendorf als Stellungnahme in das Verfahren einzustellen: Die Stadt Warendorf merkt im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 17.2 „Vossko“ gemäß § 4 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 BauGB Folgendes an: Bei Durchsicht der Planunterlagen wird festgestellt, dass infolge der vorgesehenen Verlagerung der öffentlichen Verkehrsflächen eine Unterbrechung des Radwegenetzes NRW eintritt. Hiervon betroffen sind sowohl die Durchgängigkeit des Knotenpunktnetzes als auch die Führung der 100-Schlösser-Route. Die bislang bestehende Radwegeverbindung verlief aus Richtung Milte kommend in Ost-West-Richtung durch den Bereich, der künftig einer baulichen Nutzung zugeführt	Die Hinweise der Stadt Warendorf hinsichtlich der Betroffenheit des Radwegenetzes NRW von der Verlegung der öffentlichen Verkehrsfläche werden zur Kenntnis genommen.

		werden soll. Aufgrund der nunmehr geplanten Führung der öffentlichen Verkehrsfläche nordöstlich um die Bauflächen mit Anschluss an die Vossko-Allee wäre eine Verlagerung des Radverkehrs in Richtung Norden zur B51 erforderlich. Diese Verkehrsführung wird aus fachlicher Sicht als nicht sachgerecht bewertet. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine stark frequentierte Radroute handelt, die in diesem Abschnitt in Konflikt mit dem Schwerverkehr des angrenzenden Gewerbebetriebs geraten würde. Darüber hinaus ist auf der Vossko-Allee keine gesonderte Radverkehrsanlage vorhanden. Ferner bestehen keine gesicherten Querungsmöglichkeiten im Bereich der B51 sowie keine Anbindung an den straßenbegleitenden Radweg, sodass für den Radverkehr erhebliche Gefährdungspotenziale entstehen. Angesichts der besonderen Bedeutung der Route, insbesondere für den touristischen Radverkehr in der Region Warendorf, ist dieser Belang im weiteren Verfahren zwingend zu berücksichtigen. Ohne entsprechende Anpassungen der Planung ist künftig von einem erheblichen Sicherheitsrisiko für den Radverkehr auszugehen. Es wird angeregt, die öffentliche Verkehrsfläche im Nordwesten, um die geplante Stellplatzanlage zu erweitern und den Radverkehr in diese Füh-	
--	--	--	--

		rung zu integrieren, um einen Anschluss an den westlich des Plangebiets gelegenen Bestandswirtschaftsweg herzustellen und die Durchgängigkeit des Radwegenetzes sicherzustellen.	Die Anregung, den Radweg im Nordwesten des Plangebietes entlang der geplanten Stellplatzanlage zu führen und so den Anschluss an das westlich verlaufende Wirtschaftswegenetz sicherzustellen, wird zunächst nicht berücksichtigt, da aufgrund des umgebenden Wegenetzes eine andere sinnvolle Führung des Radwegenetzes (100-Schlösser-Route) möglich ist. Die Festlegung einer veränderten Routenführung erfolgt bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.
--	--	---	--

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Gemeinde Glandorf, Schreiben vom 23.03.2026
- Gemeinde Lienen, Schreiben vom 24.03.2026
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 24.03.2026
- Bundeswehr, Schreiben vom 25.03.2026
- Stadt Telgte, Schreiben vom 26.03.2026
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 27.03.2026
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Schreiben vom 07.04.2026
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 10.04.2026
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt, Schreiben vom 10.04.2026

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im Juni 2026

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld